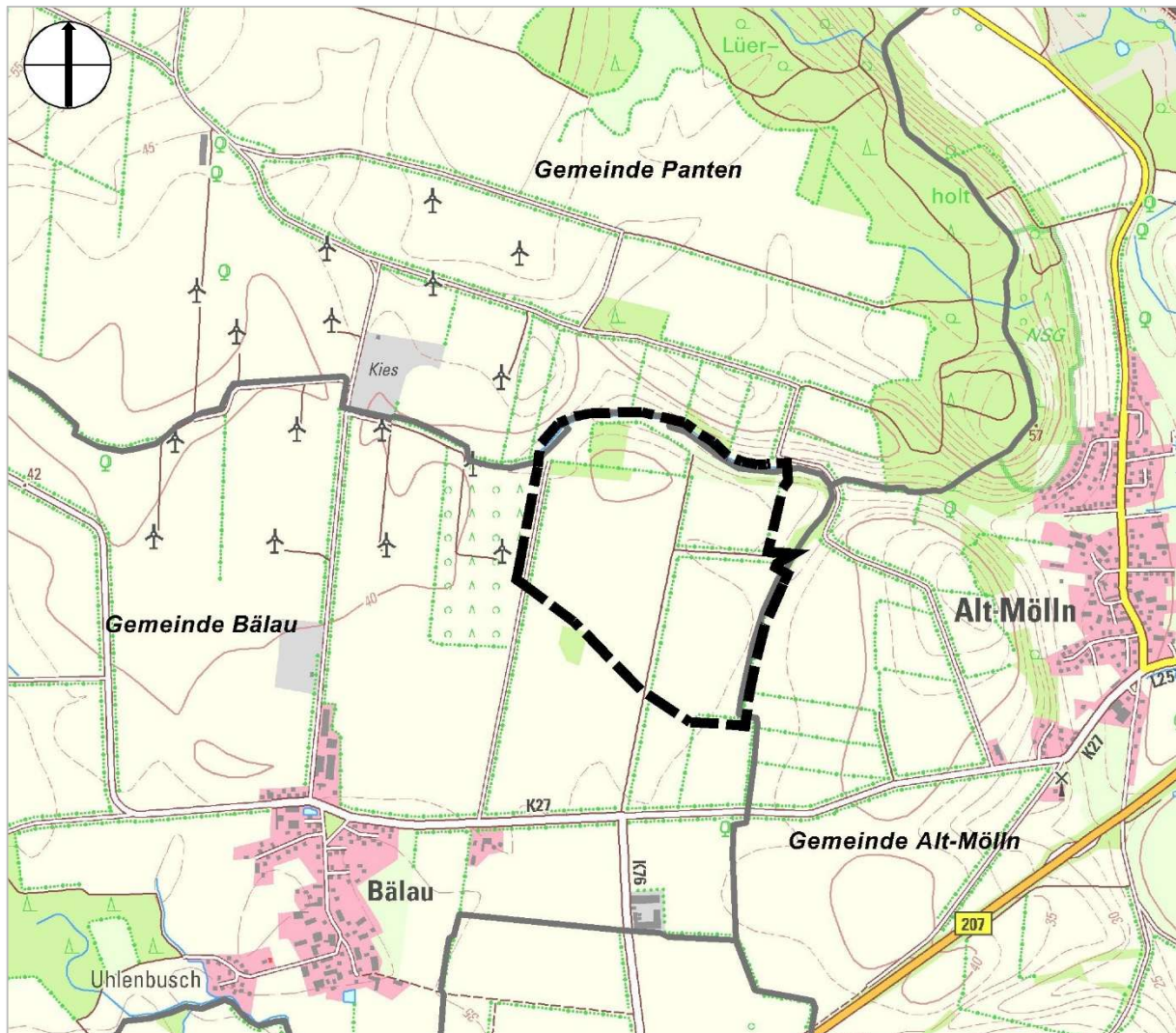


# Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Bälau

## Genehmigung

der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau für das Gebiet, südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich des Mannhagener Weges, nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln gelegen.



*Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau (ohne Maßstab)*

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.09.2026 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet, südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich des Mannhagener Weges, nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln gelegen, mit Bescheid vom 06.10.2026 Az.: IV 527 – 512.111-53.005 (10. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau wird mit dieser Bekanntmachung am Folgetag wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Alle Interessierten können die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente in das Internet eingestellt, unter der

Adresse: <https://www.baelau.de/bauen-wohnen/bauleitplaene/flaechennutzungsplan> und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Mölln, den 08.10.2026

**Amt Breitenfelde**

**Die Amtsvorsteherin**

**gez. Dibbern**